

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1972

Nummer 115

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
10. 11. 1972	RdErl. — Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1972 — Landeshaushalt —	1826

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1972
— Landeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 11. 1972 —
I D 3 Tgb.-Nr. 4751/72

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1972 bestimme ich — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof —:

1 Abschluß der Kassenbücher

1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1972 sind abzuschließen

T. 1.11 von den Amtskassen
am 3. Januar 1973,

T. 1.12 von den Oberkassen
am 9. Januar 1973.

1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

1.3 Das Offenhalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1973 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach den Nummern 5.1 und 5.21.

1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 3. Januar 1973 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1972 sind grundsätzlich anzunehmen

T. 2.11 von den Amts- und Oberkassen
bis zum 29. Dezember 1972,

T. 2.12 von der Landeshauptkasse
bis zum 12. Januar 1973,
jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1973 anzunehmen hat.

2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1972, zuzuleiten.

2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassenleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1972 auch noch nach dem 29. Dezember 1972 anzunehmen.

2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1973 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

T. Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen
den 3. Januar 1973
als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1972.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

4.1 Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

T. 4.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen
bis zum 8. Januar 1973,

4.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse

bis zum 8. Januar 1973, **T.**

4.13 durch die Oberfinanzkassen, die Universitätskassen Bonn, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Landeshauptkasse

bis zum 11. Januar 1973, **T.**

4.14 durch die übrigen Oberkassen bei der Landeshauptkasse

bis zum 15. Januar 1973. **T.**

4.2 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1972 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr

5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

5.2 Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.

5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf meinen RdErl. v. 16. 1. 1970 (SMBL. NW. 631).

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabereste mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hunderter Deutsche Mark nach unten zu runden.

6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 02 01 Titel 685 14 oder des Kapitels 14 02 Titel 711 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel keine Ausgabereste gebildet werden.

6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabe-mittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden.

Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

Nach § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1972 sind im Landeshaushalt die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans) um je 10 v. H. gekürzt. In jedem Einzelplan sind daher bei den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans Ausgabereste insgesamt mindestens in Höhe der Minusansätze bei Titel 972 in Abgang zu stellen. Die Ansätze der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Kapitel 1403 sind von dieser Kürzung ausgenommen (§ 9 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1972).

6.4 Ausgabereste werden gebildet

6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtag mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,

6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabereste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf die Nummer 6.73 hingewiesen.

6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.

6.51 Die Übernahme von Vorgriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Februar des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.

T.

6.52 Alle Vorgriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.

6.6 Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, spätestens bis zum 5. Februar des neuen Haushaltsjahres listenmäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,

T.

6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,

6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,

6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Verbuchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und — falls ein Ausgaberest oder Vorgriff auf mehrere Verbuchungsstellen aufgegliedert wird — in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,

6.64 die zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.

6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf meiner Einwilligung.

6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01.

6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich in die Bildung von Ausgaberesten in den übrigen Einzelplänen einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und die Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (vgl. Nummer 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.

6.73 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Ausgabereste und Vorgriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnungen ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt.

6.731 für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelplanweise getrennt für seinen Einzelplan,

6.732 für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.

6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

6.81 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von landeseigenen Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Einwilligung und meiner Mitteilung über die Freigabe der Ausgabereste über die für diese Bauvorhaben gebildeten Ausgabereste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.

6.82 Ausgenommen hiervon sind Ausgabereste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltsplan für das dem abgelaufenen Haushaltsjahr vorhergehende Haushaltsjahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgabereste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.

6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Februar des

T.

neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.

7 Titelübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen

7.1 Titelübersichten

Alle Kassen haben Titelübersichten, im Bedarfsfalle in zweifacher Ausfertigung (vgl. Nummer 7.31), zu erstellen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind.

7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).

7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“

7.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

7.2 Gesamtzusammenstellung

Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern zum 23. Januar 1973

T.

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 12. Januar 1973 angenommenen Kassenanordnungen.

7.3 Nachweisungen für statistische Zwecke

7.31 Zur Gewinnung zuverlässiger Angaben über die Anzahl der Buchungen bei den einzelnen Titeln des Landeshaushalts, die im Bereich der Regierungshauptkassen und der mit ihnen abrechnenden Amtskassen anfallen, haben

7.311 die Amtskassen, die mit einer Regierungshauptkasse abrechnen, in einer besonderen Spalte am rechten Rand der Titelübersicht die Anzahl der Einzelbuchungen für jeden Titel zu vermerken und diese Spalte aufzurechnen,

7.312 die Regierungshauptkassen auf den Zweitausfertigungen ihrer Titelübersichten (vgl. Nummer 7.1) die bei ihnen in ihrer Eigenschaft als Amtskassen angefallenen Buchungen in der in Nummer 7.311 beschriebenen Weise zu vermerken und in einer weiteren Spalte die Summen der Buchungen aller nachgeordneten Amtskassen für jeden Titel aufzuführen und auch diese Spalte aufzurechnen. Die Zweitausfertigungen der Titelübersichten sind der Landeshauptkasse bis zum 23. Januar 1973 zur Weiterleitung an mich vorzulegen.

T.

7.32 Für Zwecke der Vierteljahresstatistik für die Einnahmen und Ausgaben des Landes erstellt die Landeshauptkasse eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 3. Januar 1973 angenommenen Anordnungen.

7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse

7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung nach Muster 1 über alle bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1 000 DM übersteigen. Die über Verwahrungen abzuwickelnden Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sondervermögen, die bei den Verwahrungen gebuchten Sicherheitsbeträge sowie Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. **Fehlzanzeige ist erforderlich.**

Muster 1

7.42 Binnen zehn Tagen nach dem jeweiligen Abschlußtag legen die Amtskassen ihre Nachweisungen den Oberkassen und die Oberkassen die Nachweisungen der Amtskassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen in einem Heft gesammelt der Landeshauptkasse vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.

7.43 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.

7.44 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen besonders zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

7.45 Ich weise darauf hin,

7.451 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

7.452 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist.

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden zu bildenden Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 519 2 und 711 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 — SMBl. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Die Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.112 oder 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,

8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.113 bis 8.115 aufzunehmen sind,

8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.115 den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11

8.121 die Titel 411 1 bis 411 5 im Kapitel 01 01, der Titel 427 im Kapitel 02 61, der Titel 443 im Kapitel 03 02 — soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird —, die Titel 453 in den Kapiteln 03 11 und 03 13, die Titel 412 in den Kapiteln 04 04, 04 05, 04 07, 04 08 und 07 21 sowie die Titel 412 1 und 412 2 im Kapitel 07 22 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen.

8.122 der Titel 233 (apl.) im Kapitel 05 30 und der Titel 681 im Kapitel 05 49 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

8.123 alle Titel 519 2 mit Ausnahme des Titels 519 2 im Kapitel 14 02, der zusammen mit dem Titel 711 im Kapitel 14 02 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (vgl. Nummer 8.11), sowie die Titel der Gruppe 519 im Einzelplan 12 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

8.124 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1972 ergibt. Soweit die anordnenden Dienststellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.

8.14 Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel und Titel sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben nur je eine Summe aus. Es ist titelweise, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushaltsmittel halten.

8.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

8.2 Vorlage

T. 8.21 Die Amtskassen legen **bis zum 15. Januar 1973** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen für die Vorprüfung der in der Form von Anhängen erstellten Oberrechnungen (vgl. Nummer 9.4) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von Ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen übersenden die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) möglichst **bis zum 1. Februar 1973** dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kommunalkassen von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.

8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen, Verwahrungen und Vorschüsse sowie

über die nicht erloschenen Forderungen beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse sind auch die Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.

9 Oberrechnungen

9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gem. **Muster 2** zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzulegen.

9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 getrennt aufzustellen.

9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (vgl. Nummer 8.15), beizufügen.

9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“

9.5 **Bis zum 23. Januar 1973** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter. **T.**

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

10.1 Die für das Haushaltsjahr 1972 zu legenden Rechnungen sind binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.

10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.

10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1973** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt. **T.**

10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher als Gebietskörperschaften nach § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten die Nummern 10.1 bis 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1972 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 8. 12. 1967 — I 3 d Tgb.-Nr. 8295/67.

(Kasse)

Muster 1
(zu Nummer 7.41)

Nachweisung
über die am Jahresabschluß 1972 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen — Vorschüsse

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung	Betrag*) DM	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haus- haltismäßig ver- rechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte
1	2	3	4	5	6

*) Bei Vorschüssen von 10 000 DM und darüber ist der Einwilligungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben.

(Kasse)

Muster 2
(zu Nummer 9.1)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe der
Einnahmen

b) Ausgaben

Summe der
AusgabenNummernverzeichnis der Kas-
sen zum Anhang Einzelplan

1 Stadthauptkasse

2 Stadtkasse

3 Kreiskasse

4 Finanzkasse

5 Regierungshauptkasse
usw.

— MBL NW. 1972 S. 1826.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.